

## **Diözesankomitee im Bistum Münster**

### **– G e s c h ä f t s- u n d W a h l o r d n u n g –**

Diese Geschäfts- und Wahlordnung gilt für die Vollversammlung, Organe und Gremien des Diözesankomitees im Bistum Münster und wurde durch die Vollversammlung am 3. Juni 2023 beschlossen. Eine Ergänzung wurde durch die Vollversammlung am 29. Juni 2024 beschlossen.

#### **§ 1 Versammlungsleitung und Moderation**

Die Versammlungsleitung liegt bei den Vorsitzenden. Dieser können die Moderation der Vollversammlung delegieren. Die Delegation bedarf der Zustimmung der Vollversammlung.

#### **§ 2 Protokoll**

1. Die Geschäftsführung fertigt das Protokoll der Vollversammlung an.
2. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der Geschäftsführung zu unterzeichnen.
3. Das Protokoll ist spätestens 8 Wochen nach der Vollversammlung an die Delegierten zu versenden.
4. Den Mitgliedern des Diözesankomitees wird das Protokoll zur Kenntnis gegeben. Das Protokoll aus nicht öffentlicher Beratung erhalten nur die Delegierten und darf nicht weitergegeben werden.
5. Einsprüche gegen das Protokoll müssen bis spätestens 12 Wochen nach der Vollversammlung in Textform in der Geschäftsstelle eingereicht werden.

#### **§ 3 Anträge und Initiativanträge**

1. Anträge können von allen Mitgliedern des Diözesankomitees und Delegierten der Vollversammlung gestellt werden.
2. Die Anträge und Anfragen sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Vollversammlung schriftlich in der Geschäftsstelle einzureichen.
3. Spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin der ordentlichen Vollversammlung sind die notwendigen Unterlagen, insbesondere die Anträge, zu versenden.
4. Initiativanträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden. Dieses bedarf der Zustimmung der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Beschlossene Anträge der Vollversammlung werden öffentlich zugänglich gemacht.

#### **§ 4 Öffentlichkeit**

1. Die Beratungen der Vollversammlung sind öffentlich.
2. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag durch einfachen Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden.
3. Gästen kann durch die Versammlungsleitung Rederecht erteilt werden.

## **§ 5 Regularien**

1. Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit durch die Versammlungsleitung.
2. Festsetzung der endgültigen Tagesordnung. Die Vollversammlung kann auf Antrag darüber entscheiden, dass Tagesordnungspunkte neu aufgenommen, abgesetzt oder in ihrer Reihenfolge umgestellt werden.
3. Mitteilungen über Einsprüche zum Protokoll der letzten Vollversammlung sowie Entscheidung darüber.

## **§ 6 Beratungsordnung**

1. Die Moderation erteilt das Wort in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen.
2. Eine Wortmeldung außerhalb der Reihenfolge ist in das Ermessen der Moderation gestellt, wenn es ihr für einen raschen Fortgang der Beratungen dienlich erscheint.
3. Mitgliedern des Vorstandes kann Rederecht außerhalb der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen erteilt werden.
4. Antragsstellende und berichterstattende Personen können sowohl zu Beginn wie auch nach Schluss der Beratung das Wort verlangen.
5. Die Redezeit kann von der Moderation begrenzt werden.
6. Die Moderation kann Personen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen.
7. Die Versammlungsleitung kann nach dreimaligen Ermahnungen Teilnehmende der Versammlung, die den geregelten Ablauf stören, von den Beratungen ausschließen.
8. Gegen alle Maßnahmen der Versammlungsleitung ist Widerspruch möglich, dessen Annahme eine 2/3 Mehrheit der Versammlung erfordert.

## **§ 7 Beratungsvorgehen und Abstimmungsregeln**

1. Antragsberechtigt zur Tagesordnung sind alle anwesenden Delegierten der Vollversammlung.
2. Liegen mehrere Anträge zur gleichen Sache zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet die Moderation, welches der weitestgehende Antrag ist.
3. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Moderation fest und gibt es bekannt.

## **§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung**

1. Durch Meldung zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen.

2. Anträge zur Geschäftsordnung kann nur stellen, wer nicht unmittelbar zuvor zur Sache gesprochen hat. Hinweise zur Geschäftsordnung sind jederzeit möglich.
3. Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Ablauf der Beratung befassen. Dies sind:
  - 3.1 Antrag auf Ende der Debatte und sofortige Abstimmung
  - 3.2 Antrag auf Beschränkung der Redezeit
  - 3.3 Antrag auf Schluss der Redeliste
  - 3.4 Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes
  - 3.5 Antrag auf Überweisung in ein anderes Gremium
  - 3.6 Antrag auf Nichtbefassung
  - 3.7 Antrag auf Unterbrechung der Versammlung
  - 3.8 Antrag auf Vertagung der Versammlung
  - 3.9 Antrag auf geheime Abstimmung
  - 3.10 Antrag auf Abgabe einer persönlichen Erklärung
4. Erfolgt bei einem Antrag zur Geschäftsordnung keine Gegenrede, gilt der Antrag als angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede sofort abzustimmen.

## **§ 9 Wahlen**

1. Zur Durchführung der Wahlen im Rahmen der konstituierenden Vollversammlung bildet der Vorstand einen Wahlausschuss, dem auch die Wahlleitung obliegt.
2. Im Rahmen von Nachwahlen führt die Moderation die Wahlen durch.
3. Auf Vorschlag der Wahlleitung werden Wahlhelfende durch die Vollversammlung per Akklamation bestellt.
4. Die Wahlgänge werden in der Reihenfolge von §8 Absatz 1 a bis e der aktuellen Satzung durchgeführt. Die nachfolgenden Schritte 4. bis 12. sind dabei einzuhalten.
5. Die Kandidierenden-Liste wird eröffnet; Kandidierenden-Vorschläge werden entgegengenommen. Bei den Wahlen nach § 8 Absatz 1 a und b werden die Listen getrennt nach Geschlechter geführt.
6. Die vorgeschlagenen Kandidierenden erklären, ob sie zur Kandidatur bereit sind und stellen sich vor.
7. Die Kandidierenden-Liste wird geschlossen.
8. Personalbefragung: Aus der Vollversammlung heraus werden die Kandidierende zur Person und zur Sache befragt. Während der Personalbefragung müssen Kandidierende, die für die gleiche Position kandidieren, den Versammlungsraum verlassen.
9. Personaldebatte: Auf Antrag von mindestens einer anwesenden delegierten Person wird die Personaldebatte, nachdem die kandidierende Person den Versammlungsraum verlassen hat, unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt.
10. Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Auf Antrag kann offen abgestimmt werden. Bei Gegenrede zum Antrag auf offene Abstimmung ist geheim abzustimmen.
11. Gewählt ist, wer in der jeweiligen Liste (§8,1 a und b Satzung) die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Für die Wahl ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
12. Das Wahlergebnis wird bekannt gegeben.

13. Die gewählten Kandidierenden werden gefragt, ob sie die Wahl annehmen.
14. Die Amtszeit der Kandidierende beginnt nach Abschluss der laufenden Versammlung.
15. In Ausnahmefällen können die Wahlen als Briefwahl durchgeführt werden.

#### **§ 10 Ausschüsse und Ad-Hoc-Arbeitsgruppen**

1. Ein Sachausschuss kann in der laufenden Wahlperiode gebildet werden und endet automatisch mit deren Ablauf (analog §1,4 Satzung).
1. Die Sachausschüsse werden vom Vorstand oder der Vollversammlung vorgeschlagen. Sie bedürfen der Bestätigung durch die Vollversammlung.
2. Über die inhaltliche Ausrichtung der Sachausschüsse, die sich an der Christlichen Weltverantwortung orientieren, entscheidet die Vollversammlung.
3. Zum Einrichten eines Sachausschusses müssen mindestens folgende Punkte gewährleistet sein:
  - a. Für jeden Sachausschuss muss es eine Ansprechperson im Vorstand geben-, deren Teilnahme an den Sachausschusssitzungen wünschenswert, aber nicht verpflichtend ist.
  - b. Es müssen sich mindestens fünf Mitarbeitende finden, zwei müssen aus der Vollversammlung kommen.
4. Die Mitglieder der Sachausschüsse bestimmen aus ihrer Mitte je Sitzung eine Moderation und regeln die Protokollführung.
5. Durch die Geschäftsstelle erfolgt die Versendung von Einladungen, Protokollen sowie die Organisation von (digitalen) Tagungsräumen und die Fahrtkostenerstattung.
6. Die Sachausschüsse tagen bis zu drei Mal im Jahr in Präsenz und darüber hinaus sind digitale Sitzungen möglich.
7. Durch ein Mitglied des Sachausschusses erfolgt einmal jährlich mündliche Berichterstattung im Vorstand.
8. Veröffentlichungen, öffentliche Aussagen, Stellungnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes bzw. des geschäftsführenden Vorstandes.
9. Ad-Hoc-Arbeitsgruppen können zudem von der Vollversammlung und dem Vorstand eingesetzt werden. Mit Erfüllung des Arbeitsauftrags endet deren Tätigkeit.

#### **§ 11 Schlussbestimmung**

1. Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach der Verabschiedung durch die Vollversammlung am 03.06.2023 in Kraft.
2. Jede Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf einer 2/3 Mehrheit der Vollversammlung.